

Museumsverein Bözberg – Statuten

In diesen Statuten wurden personenbezogene Bezeichnungen im Interesse einer einfacheren Formulierung und Lesbarkeit nur in männlicher Form aufgeführt. Selbstverständlich sind in diesen Bezeichnungen auch die weiblichen Vereinsmitglieder miteingeschlossen.

Name, Sitz

§1 Der Museumsverein Bözberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Bözberg.

Zweck

§2 Der Verein hat zum Zweck, erhaltenswerte Dokumente aller Art aus der Natur-, Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Bözbergs und seiner Gemeinden zu sammeln, aufzubewahren und in lebendiger und aktueller Form dem Publikum zugänglich zu machen.

§3 Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Unterhalt der Sammlung, den Betrieb des Dorfmuseums im Gebäude Nr. 54 in Kirchbözberg, durch Publikationen und Veranstaltungen.

§4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden, insbesondere mit der Kulturkommission der Bözberggemeinden und anderen Organisationen mit kulturellen Zielsetzungen an.

Mitgliedschaft

§5 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Einzelmitgliedschaft), Familien (Familienmitgliedschaft) und juristische Personen (Kollektivmitgliedschaft) werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt und die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen.

§6 Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Vereinsmitglieds können natürliche Personen für besondere Leistungen zugunsten des *Museumsvereins Bözberg* durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

§7 Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten. Das ausgetretene Mitglied haftet für seine Verpflichtungen gemäss Statuten und hat den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr noch zu entrichten.

§8 Der Vorstand kann ein Mitglied mit schriftlicher Angabe von Gründen ausschliessen. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit dem Ausschluss beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Rekurs einlegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfachem Mehr und endgültig.

§9 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

§10 Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

§11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal pro Jahr durchgeführt. Weitere Versammlungen können durch Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus.

§12 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Sie beschliesst und wählt mit einfachem Mehr. Eine geheime Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen erfolgt nur auf Verlangen von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Eine Stellvertretung an der Generalversammlung ist nicht zulässig.

§13 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

§14 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Beschlussfassung über Anschaffungen, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstandes übersteigen
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern

- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Vorstand

§15 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen.

- Präsidium/Copräsidium
- Aktuar
- Kassier
- ev. Beisitzer

§16 Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

§17 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§18 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und besitzt alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen zustehen. Er vertritt den Verein gegen aussen.

§19 Der Vorstand verfügt für dringliche Entscheidungen über eine von der Generalversammlung mit dem Jahresbudget bewilligte Kompetenzsumme.

§20 Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift von Präsident und/oder Vizepräsident und einem Vorstandsmitglied je zu zweien.

§21 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§22 Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Tätigkeit keine Honorare oder Vergütungen.

§23 Der Aufgabenbereich des Konservators wird in einem Pflichtenheft geregelt. Die Entschädigung für diese Tätigkeiten wird im Rahmen des Jahresbudgets festgelegt.

Rechnungsrevisoren

§24 Die Generalversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Während der Amtsdauer gewählte Rechnungsrevisoren vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Haftung

§25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Finanzierung

- §26 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen der Gemeinde Bözberg
 - Einnahmen aus Führungen und Veranstaltungen
 - Schenkungen, Beiträgen von Sponsoren und Gönnern

Statutenänderung

§27 Eine Änderung der Statuten erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

§28 Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss zur Auflösung erfordert mindestens 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

In diesem Falle geht das Vereinsvermögen und das nicht veräußerte Sammelgut zur Aufbewahrung an die Einwohnergemeinde Bözberg. Über eine Weiterverwendung im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks oder eine Weitergabe an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung entscheidet die Kulturkommission der Gemeinde Bözberg.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom Mittwoch, 18. Januar 1995 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 22.2.2017 in Kraft.

Bözberg, 22. Februar 2017

Die Präsidentin:

Ariane Roth

Die Aktuarin:

Andrea Schaer